

VolTech Machined Parts e.K.
Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

2. Vertragsschluss, Unterlagen, Angebotsgrundlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Bestellungen und Abrufe des Kunden werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung verbindlich.
- 2.3 Maßgeblich für Art und Umfang unserer Lieferung oder Leistung sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigung sowie die dort in Bezug genommenen Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, Datensätze und sonstigen technischen Unterlagen.
- 2.4 An Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, Datensätzen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.
- 2.5 Sämtliche dem Kunden von uns zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.6 Angaben in Angeboten, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Beschreibungen oder sonstigen Unterlagen stellen keine Garantie und keine Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als „Garantie“ bezeichnet sind.

3. Fertigungsgegenstand / Zeichnungsfertigung / Kundenverantwortung

- 3.1 Wir fertigen ausschließlich nach den vom Kunden freigegebenen Zeichnungen, Datensätzen, Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
- 3.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Konstruktion, Funktion, Eignung zum vorgesehenen Verwendungszweck, Werkstoffauswahl sowie die Vollständigkeit, technische Richtigkeit und Aktualität der von ihm übergebenen Unterlagen und Vorgaben.
- 3.3 Eine technische Beratung, Mitwirkung, Anregung oder Stellungnahme durch uns begründet nur dann eine eigene Beschaffenheits-, Funktions- oder Auslegungsverantwortung, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 3.4 Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung schulden wir weder Konstruktionsleistungen noch eine werkstoff-, funktions-, einatz- oder montagebezogene Auslegung des Bauteils.
- 3.5 Ergeben sich vor oder während der Fertigung Unklarheiten, Widersprüche, Fehler oder Zweifel hinsichtlich der Kundenvorgaben, sind wir berechtigt, die Bearbeitung bis zur Klärung auszusetzen. Hierdurch verursachte Mehrkosten, Stillstandszeiten und Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Ursache aus dessen Verantwortungsbereich stammt.

4. Prüfungen, Qualitätsmaßstab, kritische Merkmale

- 4.1 Prüfpflichtig sind ausschließlich die ausdrücklich schriftlich vereinbarten Merkmale.
- 4.2 Eine 100 %-Prüfung, eine dokumentierte Serienüberwachung, die Erstellung von Prüfprotokollen, Erstmusterprüfberichten oder sonstigen Qualitätsdokumentationen erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

- 4.3 Kritische, funktions-, passungs-, sicherheits- oder montagebezogene Merkmale sind vom Kunden eindeutig und schriftlich als solche zu kennzeichnen. Nicht besonders gekennzeichnete Maße und Merkmale gelten als nicht funktionskritisch.
- 4.4 Maße ohne ausdrückliche individuelle Toleranzangabe unterliegen den jeweils einschlägigen Normen, insbesondere DIN ISO 2768, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.5 Fertigungsbedingte Abweichungen innerhalb der vereinbarten oder anwendbaren Toleranzen stellen keinen Mangel dar.
- 4.6 Fertigungstypische Erscheinungen, insbesondere Bearbeitungsspuren, Grattbildung, Kantenverlauf, materialbedingte Oberflächen- und Strukturabweichungen, Farb- und Gefügeunterschiede sowie geringfügige optische Abweichungen, stellen keinen Mangel dar, soweit sie die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigen.
- 4.7 Die Prüfung erfolgt nach anerkannten Verfahren in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Stichprobenprüfungen sind zulässig. Messabweichungen innerhalb üblicher Messunsicherheiten stellen keinen Mangel dar.
- 4.8 Maßgeblich für die Vertragsgemäßheit ist der Zustand der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 4.9 Fertigungstechnisch unvermeidbarer Ausschuss sowie im Rahmen ordnungsgemäßer Fertigung auftretende prozessübliche Schwankungen stellen keinen Mangel dar.

5. Erstmuster, Freigabeteile, Serienreferenz

- 5.1 Vom Kunden freigegebene Erstmuster, Vorserienteile, Freigabeteile oder Referenzlose gelten als verbindliche Grundlage und Referenz für die anschließende Serienfertigung. Als Freigabe gilt insbesondere auch die vorbehaltlose Abnahme, Verwendung, Weiterverarbeitung oder Nachbestellung zuvor gelieferter Teile oder Muster.
- 5.2 Nach Freigabe können solche Abweichungen nicht mehr geltend gemacht werden, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären.
- 5.3 Änderungen nach erteilter Freigabe bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Hierdurch entstehende Mehrkosten, Rüstkosten, Ausschusskosten und Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Angebote und Auftragsbestätigungen für Serienfertigungen stehen unter dem Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit im Rahmen der Erstbemusterung bzw. Vorserie. Ergibt sich im Rahmen der Erstbemusterung oder Vorserie, dass die Fertigung technisch nicht beherrschbar, wirtschaftlich nicht zumutbar oder nur mit unverhältnismäßigem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand herstellbar ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen.

6. Preise / Kostenänderungen

- 6.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie Verpackung, Versand, Zölle, Versicherungen und sonstiger Nebenkosten.
- 6.2 Grundlage der Preisbildung sind die bei Vertragsschluss maßgeblichen Kostenfaktoren, insbesondere für Rohmaterial, Energie, Personal, Fremdleistungen, Werkzeuge, Logistik und Zulieferteile.
- 6.3 Ändern sich diese Kostenfaktoren nach Vertragsschluss wesentlich und nicht nur unerheblich aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Auf Verlangen werden die maßgeblichen Gründe dargelegt.
- 6.4 Führen außergewöhnliche und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen oder Beschaffungsstörungen dazu, dass die Durchführung des Vertrages wirtschaftlich unzumutbar wird, sind beide Parteien berechtigt, eine Vertragsanpassung zu verlangen. Kommt innerhalb angemessener Frist keine Einigung zustande, sind wir zum ganz oder teilweisen Rücktritt berechtigt.

7. Rahmenaufträge und Abrufbestellungen

- 7.1 Vereinbarte Gesamtmengen gelten als verbindlich abgenommen.
- 7.2 Abrufe dienen ausschließlich der zeitlichen Konkretisierung.
- 7.3 Abrufe haben rechtzeitig und in wirtschaftlich zumutbaren Mengen zu erfolgen.
- 7.4 Kommt der Kunde seinen Abrufpflichten nicht vertragsgerecht nach, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die Ware einzulagern, die Restmenge vollständig herzustellen und zu berechnen oder vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 7.5 Sämtliche durch verspätete, ausbleibende oder unwirtschaftliche Abrufe entstehenden Mehrkosten, insbesondere Lager-, Vorhalte-, Rüst-, Material- und Finanzierungskosten, trägt der Kunde.
- 7.6 Speziell für den Auftrag beschaffte oder gefertigte Materialien, Halbzeuge, Sonderteile und Fremdleistungen sind vom Kunden vollständig abzunehmen und zu vergüten.

8. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 8.1 Lieferzeiten und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 8.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- 8.3 Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden.
- 8.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 8.5 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn Prozent der bestellten Menge sind zulässig.
- 8.6 Der Gefahrübergang erfolgt bei Bereitstellung zur Abholung bzw. mit Übergabe an den Transporteur.
- 8.7 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden.
- 8.8 Bei Annahmeverzug geht die Gefahr auf den Kunden über; wir sind berechtigt, einzulagern und zu berechnen.
- 8.9 Bei leicht fahrlässiger Verzögerung ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen gilt Ziffer 14.

9. Höhere Gewalt / Leistungsstörungen

- 9.1 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und von uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.
- 9.2 Hierzu zählen insbesondere Material- und Rohstoffengpässe, Energie- und Betriebsstörungen, Maschinenstörungen, Ausfall von Vorlieferanten, Transportstörungen, Streiks, behördliche Maßnahmen und ähnliche Ereignisse.
- 9.3 Während der Dauer der Störung ruhen unsere Leistungspflichten.
- 9.4 Dauert die Störung länger als acht Wochen, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

10. Zahlung

- 10.1 Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 10.3 Zusätzlich sind wir berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu verlangen.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug oder Risiko sind wir berechtigt, nur gegen Vorkasse oder Sicherheit zu liefern.
- 10.5 Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte nur aus demselben Vertragsverhältnis.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum.
- 11.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.
- 11.3 Forderungen aus der Weiterveräußerung werden an uns abgetreten.
- 11.4 Verarbeitung erfolgt für uns gemäß § 950 BGB.
- 11.5 Bei vertragswidrigem Verhalten sind wir zur Rücknahme berechtigt.
- 11.6 Die Ware ist pfleglich zu behandeln.

12. Beistellungen / Kundeneigentum

- 12.1 Für vom Kunden bereitgestellte Materialien und sonstige Beistellungen übernehmen wir keine Haftung für deren Eignung oder Bearbeitbarkeit, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 12.2 Eine Prüfung erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
- 12.3 Risiken und Mehrkosten aus Beistellungen trägt der Kunde.
- 12.4 Für Verlust oder Beschädigung haften wir nur nach Ziffer 14.

13. Untersuchungs- und Rügepflicht / Gewährleistung

- 13.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu untersuchen.
- 13.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen.
- 13.3 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
- 13.4 Unterbleibt die Rüge, gilt die Ware als genehmigt.
- 13.5 Jede Weiterverarbeitung, Montage, Verwendung oder Serienverwendung der gelieferten Ware gilt als endgültige Abnahme und Genehmigung der Lieferung.
- 13.6 Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 13.7 Weitere Ansprüche nur bei Fehlschlagen.
- 13.8 Folgeschäden nur nach Ziffer 14.
- 13.9 Verjährung 12 Monate.
- 13.10 Überschreitet die Quote berechtigter und nachgewiesener Mängelrügen bezogen auf die gelieferte Menge innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von drei (3) Monaten mehr als 2 % oder erfolgen wiederholt Mängelrügen zu Grenz- und Auslegungstoleranzen (insbesondere bei engen Passungen $\leq 0,03$ mm), die auf konstruktiven Vorgaben, Spezifikationen, Messmethoden oder Einsatzbedingungen des Kunden beruhen, sind wir berechtigt, eine Anpassung der technischen Spezifikationen, Toleranzen, Prüfmethoden oder Preise zu verlangen und/oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Unberührt bleiben Mängel, die wir zu vertreten haben.
- 13.11 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Teile unverzüglich und vor Weiterverarbeitung, Einbau oder Serienverwendung im für ihn zumutbaren Umfang auf Maßhaltigkeit, Funktion, Passung und Verwendbarkeit zu prüfen. Dies gilt insbesondere für funktions-, passungs- oder montagekritische Merkmale.

14. Haftung

- 14.1 Unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 14.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei wesentlichen Vertragspflichten.
- 14.3 Haftung begrenzt auf Auftragswert.
- 14.4 Ausnahmen: Leben, Körper, Gesundheit, Garantie, Produkthaftung.
- 14.5 Weitergehende Haftung ausgeschlossen.

15. Sonderwerkzeuge / Betriebsmittel

- 15.1 Werkzeuge und Betriebsmittel bleiben unser Eigentum.
- 15.2 Herausgabe von Know-how erfolgt nicht.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

- 16.1 Erfüllungsort ist Berlin.
- 16.2 Gerichtsstand ist Berlin.
- 16.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 17.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 17.3 Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

(Stand 20.05.2026)